

Das Landgericht \*) steht unter dem Senate und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium als obersten Dienstbehörden. Die Justizverwaltung steht, soweit nicht in dem Vertrage etwas anderes bestimmt ist, beiden Staaten gemeinschaftlich zu, das Recht der Begnadigung, Strafverwandlung und Strafbefristung demjenigen Staate, für den das Gericht fungiert hat. Das Recht der Aufsicht und Leitung der Beamten der Staatsanwaltschaft steht in betreff derjenigen Angelegenheiten, die sie nur für den einen der beiden Staaten wahrnehmen, der obersten Dienstbehörde dieses Staates zu. Das Oberlandesgericht für die freie und Hansestadt Lübeck (also das Hanseatische Oberlandesgericht) tritt auch als Oberlandesgericht für das Fürstentum Lübeck ein. Zur Zulassung von Rechtsanwälten beim Landgericht ist jede der beiden obersten Dienstbehörden in bezug auf die ihrem Staate angehörenden Rechtsanwälte befugt. — Eingehende Vorschriften regeln die Tragung der durch die Unterhaltung des Landgerichts erwachsenden Kosten. Für Lübeck ist das Landgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig für Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnis (oben S. 76), für Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldens von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, für Ansprüche gegen Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen sowie für Ansprüche gegen den Staat in betreff öffentlicher Abgaben \*\*).

Die Verteilung der Geschäfte beim Amtsgerichte geschieht durch das Präsidium des Landgerichts nach vorgängiger Rücksprache mit den Amtsrichtern. Einem von ihnen wird die unmittelbare Dienstaufsicht übertragen, die sich jedoch nur auf die nicht-richterlichen Beamten erstreckt \*\*\*). Das Amts-

---

\*) Die Verhältnisse des Oberlandesgerichts müssen hier unerörtert bleiben.

\*\*) § 24 der Ausführungsverordnung zum G.V.G.

\*\*\*) § 45 der A.V. zum G.V.G.